

Service rund um das Studium

Studienfinanzierung

Heiko Groen

Das Studierendenwerk



Gastronomie



Wohnen



Beratung



BAföG



Kinder



Kultur

Was mache ich?

Studienfinanzierungsberatung mit Schwerpunkt Sozialleistungen

z.B. Bürgergeld, Wohngeld, ...

Gesetzliche Krankenversicherung

Studieren mit Kind

Übergänge: Immatrikulation, Beurlaubung vom Studium, Absolvieren

Nachbargebiete ohne Schwerpunkt: Kredite und BAföG

Rahmenbedingungen des Jobbens

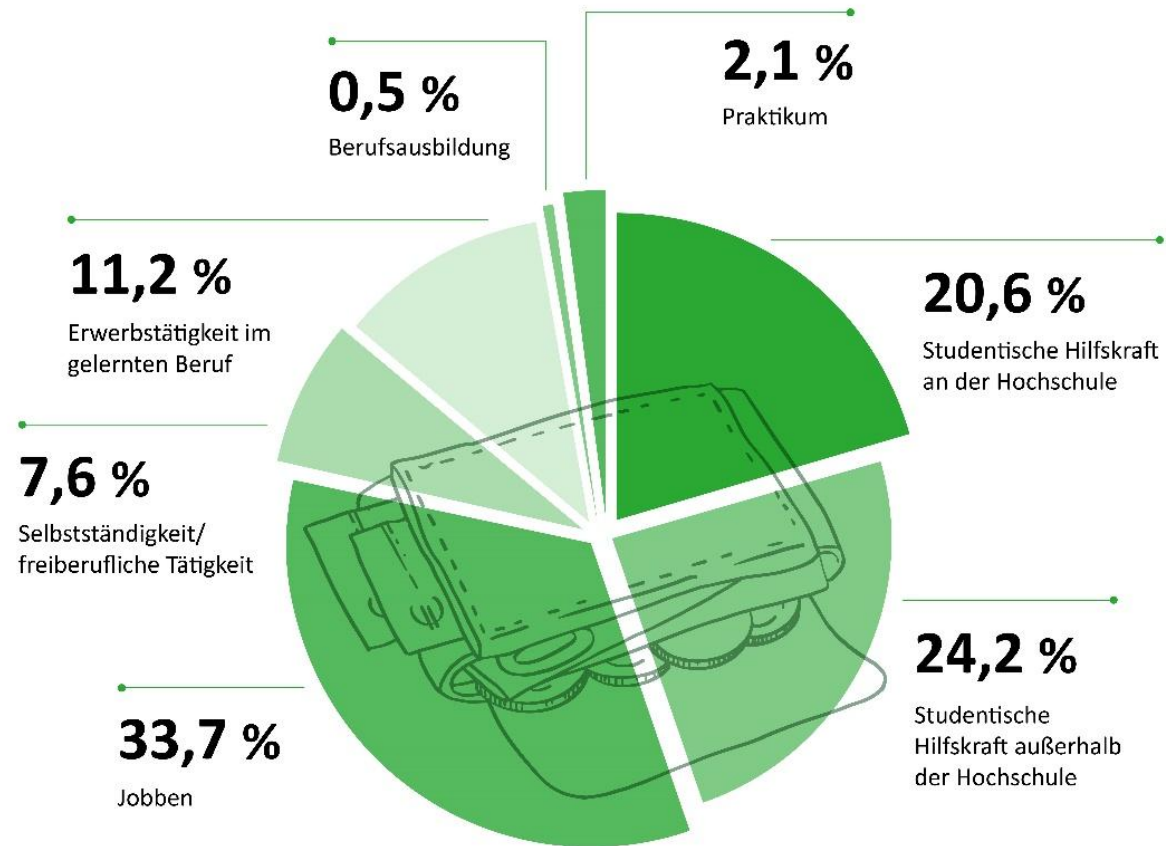
A row of several small, pink piggy banks with black eyes and pink snouts, arranged in a slightly overlapping manner against a white background.

Jobben im Studium Rahmenbedingungen

ERWERBSTÄTIGKEIT

Art der Erwerbstätigkeit (in %) von Studierenden im Präsenzstudium

Deutsches Studierendenwerk



JOBAUFWAND

Jobben neben dem Studium

Deutsches Studierendenwerk 

63 %

der Studierenden
arbeiten

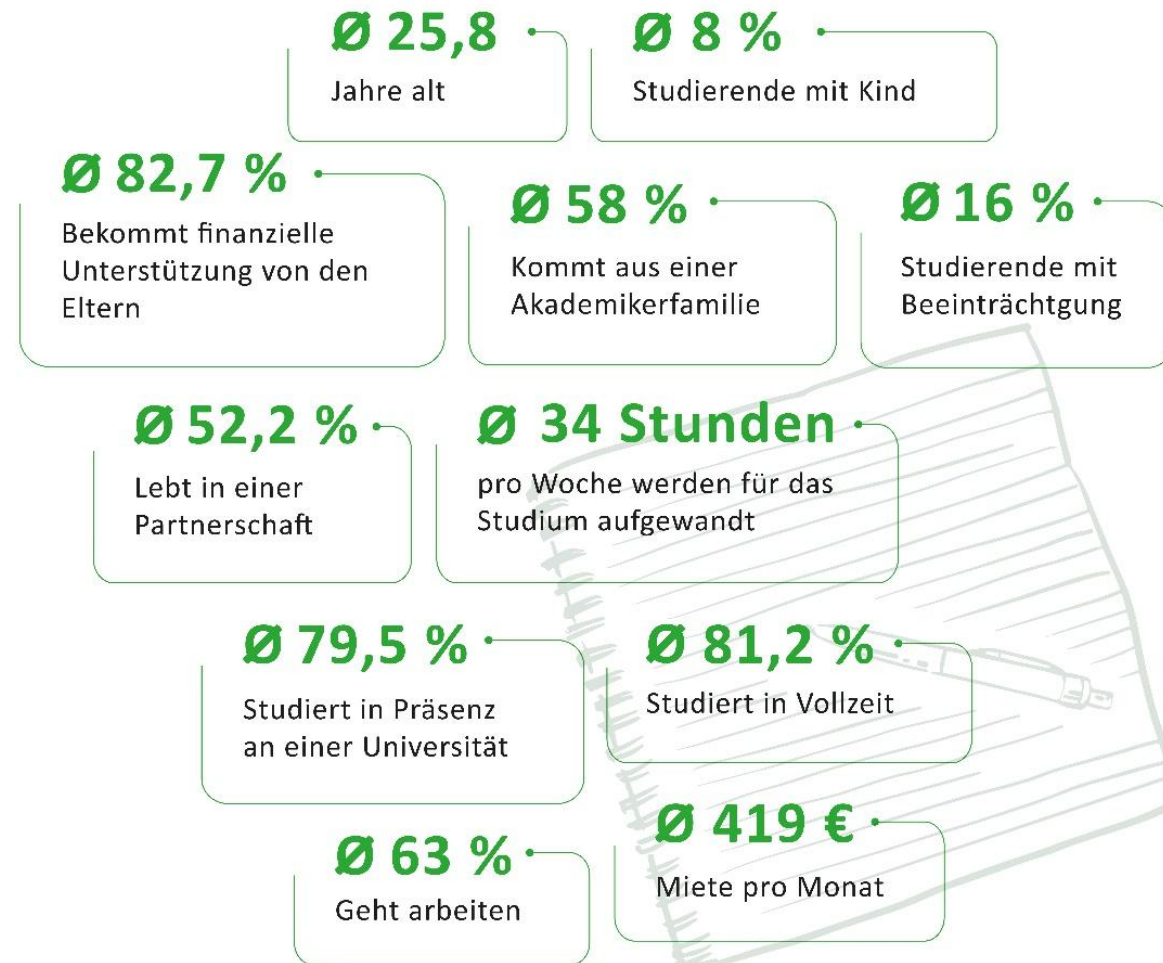
Ø 15
Stunden
pro Woche



SOZIALPROFIL

Sozialprofil der Studierenden in Deutschland

Deutsches Studierendenwerk



Nicht Schwerpunkt meiner Beratung

- Arbeitsrecht: „students at work“
<https://uol.de/saw>
- Jobsuche: JobPortal des ZSKB:
<https://uol.de/beruf-karriere/jobsuche>
oder „Schwarzes Brett“ im StudIP

Nicht Schwerpunkt des Vortrags

- Honorarjobs sind nicht Schwerpunkt des Vortrags, aber Gegenstand der Beratung
- In allen Bereichen ist Selbstständige Tätigkeit mit einer Sonderperspektive verbunden:
Sozialversicherung
Steuern
Anrechnung bei Sozialleistungen
...

Schwerpunkte der Verantwortung

- Aufgaben des Arbeitgebers
(Was geht das Sie an?)
- Aufgaben der Studierenden

Aufgabe von Arbeitgeber*innen

- Sozialversicherung anmelden
zu klärende Begriffe: Geringfügige Beschäftigung, Minijobs, Kurzfristige Aushilfe, „Werkstudentenstatus“
- Einkommenssteuern anmelden
zu klären: Steuerfreie Beträge, Steuerklassen

Geringfügige Beschäftigung

- Minijobs
begrenzt in der Einkommenshöhe: 603€ derzeit
- Kurzfristige Beschäftigung
begrenzt in der Dauer pro Jahr
- Effekt:
 - a) geringe oder keine Sozialversicherung
 - b) gesetzliche Familienversicherung bleibt bestehen

Minijobs

- Alle Beschäftigungen bis zu 603 € werden addiert (ab 2027: 633 €)
- Neben „Hauptbeschäftigung“ ein weiterer Minijob möglich
- Prognose bei Schwankungen
- Überschreitung beschränkt möglich
- Arbeitgeber*in zahlt hohe Abgaben: bis zu 30%,
Arbeitnehmer*in kann durch Antrag RV-Beitrag abmelden

Kurzfristige Aushilfe

- nur über 603 € monatlich sinnvoll („Ferienjobs“)
- Obergrenze: 3 Monate pro Kalenderjahr
- 90 Kalendertage, falls keine sauberen Monate
- 70 Arbeitstage, falls keine 5-Tagewoche
- Für Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in sozialversicherungsfrei
- keine Berufsmäßigkeit (zwischen BA und MA fraglich)

Werkstudent*innenstatus

- nur über 603 € monatlich und jenseits Kurzfristigkeit sinnvoll
- Erscheinungsbild „Student“ muss gewahrt bleiben, also dauerhaft bis 20 Wochenstunden, in vorlesungsfreier Zeit auch Vollzeit möglich
- Ausnahmen: außerhalb Kernarbeitszeit, Wochenenden, vorgeschriebenes Praktikum, Abschlussarbeit im Betrieb
- Beschränkung der Reichweite: Beurlaubung, Teilzeitstudium, Duales Studium, vom Arbeitgeber freigestellt, Abschlussprüfung

Einkommenssteuer

- Mini-Jobs: „Auf Steuerkarte“ oder nicht?

Bei Mini-Jobs haben der Arbeitgeber*innen die Wahl: Pauschalbesteuerung oder Lohnsteueranmeldung beim Finanzamt.

Gibt es zwei Jobs, wird manchmal zweite Lohnsteueranmeldung nötig: Klasse VI kommt zur Anwendung.

- Steuerklassen

Singles: Klasse I, Einsetzen der Besteuerung:
oberhalb von 1426 € monatlich

Klasse VI: ca. 67,83 € (ohne Kirchensteuer) bei 603 €

Was müssen Sie tun?

- Arbeitseinkommen hat Einfluss auf
 - BAföG
 - Familienversicherung
- Daher Verpflichtung zur Mitteilung!

BAföG-Anrechnung

- Einkommensgrenze: ca. 7.236 € brutto pro Jahresbewilligung; geringer, falls kürzere Dauer
- z.B. Zeitraum 10/2026 – 9/2027
- Einkommen kann monatlich schwanken
- Faustformel gilt nicht bei Praktikumsentgelt (Pflicht-Praktika)
- Kinder und Ehegatten erweitern den Freibetrag

Familienversicherung

- Einkommensgrenze: 565 € im Monat, bei Mini-Jobs 603 €
- Einkommen wird in der Regel monatlich betrachtet
- Unregelmäßige, vorübergehende Überschreitungen
- Konsequenz bei Überschreiten: KV der Studenten (ca. 150 €/Monat)

Kindergeld

- Keine Einkommensgrenze mehr, aber Arbeitszeitregelung bei Zweitausbildung
- Wer bereits eine Berufsausbildung hat, ist potentiell betroffen.
- Schadlos ist: geringfügige Beschäftigung oder Halbtagsarbeit, außerdem Praktikum (sogar Vollzeit)

Infos im Netz

www.studierendenwerk-oldenburg.de/

Navigation über:

Geld

Jobben im Studium



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



studierendenwerkoldenburg



studierendenwerk.oldenburg



www.sw-ol.de